



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Saint-Gobain Formula GmbH, OT Kutzhütte, 37445 Walkenried, Verlängerung der Ab-
bautätigkeit im Bereich der Abbaustätte „Juliushütte-Pontelberg“**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹**

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH hat mit Antrag vom 24.09.2019 und 19.11.2019 die Er-
teilung einer Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Abbaustätte „Juliushütte-
Pontelberg“ für eine Abbauzeit um zwei Jahre, d. h. bis zum 31.12.2021, beantragt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Firma Saint-Gobain Formula GmbH, aufgrund noch vorhande-
ner Rohstoffreserven die Erweiterung der Abbaufäche in Verbindung mit einer Verlängerung der
Abbauzeit um weitere 50 oder 60 Jahre zu beantragen. Für dieses Vorhaben ist ein Neugeneh-
migungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglich-
keitsprüfung durchzuführen.

Formale Voraussetzungen

Die beantragte Neugenehmigung bezieht sich im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) UVPG auf ein
„Neuvorhaben“. Für die Prüfung der UVP-Pflicht gelten somit die §§ 6 und 7 UVPG.

Die beantragte Genehmigung betrifft ein Vorhaben nach Nr. 2.1 (Errichtung und Betrieb eines
Steinbruchs) der Anlage 1 zum UVPG. Die beantragte Abbaufäche beträgt 5,2 ha.
Damit ist gemäß Nr. 2.1.3 Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen
durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten
gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt
die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten
vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP).
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen,
so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten
Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele
des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu
berücksichtigen wären.

Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer
Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt würde, dass
das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

An der Durchführung der Gewinnungstätigkeiten im Steinbruch ändert sich gegenüber der auslaufenden Genehmigung nichts. Eine Steigerung der Produktionsleistung (Gewinnungsmenge), eine Erhöhung der Sprenghäufigkeit und eine Veränderung der Transporthäufigkeiten wird nicht erfolgen.

Die Abbautätigkeit wird entgegen der bestehenden, auslaufenden Genehmigung nicht auf der gesamten Abbaufäche stattfinden, sondern nur in abgegrenzten, definierten Bereichen (Fläche A sowie Fläche 1 und 2. Für die Fläche B erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch eine Halde für den Abraum aus Fläche A. Hier erfolgt jedoch keine Abbautätigkeit bis zum 31.12.2021. Gemäß Seite 8 der Unterlagen „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf Erforderlichkeit einer UVP“ von G&P Umweltplanung GbR, Stand 05.10.2019) ergibt sich somit für die gesamte Inanspruchnahme eine Fläche von 51.690 m² bzw. 5,2 ha gerundet (Flächen A und B sowie 1 und 2).

Von diesen 5,2 ha wurden bereits 4,1 ha auf Grundlage der bereits bestehenden Genehmigung bergbaulich aufgeschlossen. Das heißt, dass in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 eine Fläche von 1,1 ha erstmals durch die Abbaustätte in Anspruch genommen wird. Bislang unterliegt diese Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung (Fichten-Altersklassenforst).

Für die Rodung dieses Waldbestandes wird der Antragsteller die erforderliche, forstrechtliche Genehmigung auf Änderung der Nutzungsart gesondert bei der zuständigen Forstbehörde beantragen. Mit dieser Genehmigung ergeben sich Kompensationsmaßnahmen zur Neuentwicklung von Waldflächen in den abgebauten Bereichen der Abbaustätte.

Die für die Neuentwicklung von Wald zur Verfügung stehenden Flächen sind in einem Herrichtungsplan festgelegt und werden mittels jährlicher Steinbruchbefahrungen durch den Landkreis Göttingen kontinuierlich fortgeschrieben.

Das jährliche Abbauvolumen von 20.000 Tonnen Rohstein wird gleichbleiben. Damit ergibt sich ein täglicher LKW-Verkehr von 3 LKW. Der Abtransport erfolgt auf dem bereits langjährig genutzten Wirtschaftsweg. Es muss kein neuer Wirtschaftsweg dafür hergerichtet werden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass direkt von der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme im Bereich der Abbaustätte das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ betroffen ist.

Eine Rohstoffgewinnung im Landschaftsschutzgebiet „Harz“ steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, da in diesem Fall die geplante Abbaufäche Teil eines Vorranggebietes für den obertätigen Gipsabbau gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (i. d. Fassung vom 08.05.2008) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osterode am Harz (Stand 1998) ist. Diese Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind vollständig abzubauen. Damit widerspricht das Vorhaben auch nicht § 7 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Harz“, da in § 7 Nr. 2 explizit die Vorranggebiete gemäß RROP von den Verbotsregelungen ausgenommen sind.

Darüber hinaus grenzen direkt an die Abbaustätte folgende FFH- und Naturschutzgebiete an:

- FFH-Gebiet Nr. 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“
- Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“
- Naturschutzgebiet „Juliushütte“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Naturschutzgebiet „Itelteich“
- Naturpark „Südharz“

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“, durchgeführt von G&P Umweltplanung GbR, (Stand 16.09.2019), wurde festgestellt, dass die Rohstoffgewinnung auf den geplanten Abbauflächen A und B sowie 1 und 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hervorrufen wird.

Dabei wurden folgende vier Wirkfaktoren untersucht:

- Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung
- abbaubedingte Staubemissionen
- abbaubedingte Schallemissionen
- abbaubedingte Erschütterungsemissionen

Die Emissionsquelle, von der die Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen, befindet sich vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme in das FFH-Gebiet hinein.

Die Abbautätigkeit hinsichtlich Sprenghäufigkeit und LKW-Aufkommen ändert sich gegenüber dem langjährig bestehenden Betrieb des Steinbruchs nicht. Es sind somit offensichtlich keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erkennbar.

Auch für die zuvor aufgeführten drei Naturschutzgebiete und den Naturpark „Südharz“, welche sich in unmittelbarer Umgebung des Steinbruchs befinden, wird aufgrund der Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie erwartet, dass erhebliche, nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dieser Naturschutzgebiete nicht zu besorgen sind. Gemäß „Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles auf Erforderlichkeit einer UVP“ von G&P Umweltplanung GbR, Stand 05.10.2019) ergeben sich über die Erkenntnisse aus der FFH-Verträglichkeitsstudie hinaus auch keine Hinweise darauf, dass in den Naturschutzgebieten besonders empfindliche Lebensgemeinschaften (Flora und Fauna) hinsichtlich der Auswirkungen von Lärm und Staub vorhanden sein könnten.

Wie bereits erwähnt, sind mit der beantragten Abbautätigkeit keine Veränderungen der Lärm- und Staubemissionen zum derzeitigen Steinbruchbetrieb verbunden und somit auch keine Änderungen hinsichtlich der Lärm- und Staubimmissionen und Erschütterungswirkungen durch Sprengungen. Geruchsemissionen gehen von dem Steinbruch nicht aus. Aufgrund der Entfernung des Steinbruchs zur nächsten Wohnbebauung von über 800 m sind somit nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Mit Stellungnahme vom 16.07.2019 hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zugestimmt, dass für eine zweijährige Abbautätigkeit bis zum 31.12.2021 keine naturschutzrechtliche Prüfung nach UVPG erforderlich ist.

Auch wurde durch die weiteren Behörden des Landkreises Göttingen in der Stellungnahme vom 16.07.2019 nicht geltend gemacht, dass die Notwendigkeit einer UVP besteht.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.